



Inkrafttreten der Verordnung des Arbeitsgesetzes auf den 1. Januar 2008

Bestimmungen für Jugendliche bis zum 18. Altersjahr

Abendarbeit:

- 20.00 bis 22.00 Uhr
- Höchstens 9 Stunden pro Tag
- Tages- und Abendarbeit müssen innerhalb von 12 Stunden liegen
Art. 10 Abs. 1 ArG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 ArG, Art. 31 Abs. 2 ArG
- **Achtung: Jugendliche dürfen vor Berufsfachschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20.00 Uhr beschäftigt werden (wegen Ruhezeiten)**
Art. 16 Abs. 2 ArGV 5

Nachtarbeit (22.00 – 06.00)

- Grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen bewilligt die kantonale Arbeitsmarktbehörde, sofern die Beschäftigung in der Nacht unentbehrlich ist
Art. 12 ArGV 5, Art. 31 Abs. 4 ArG

Bestimmungen für Erwachsene

Abendarbeit:

- 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Innerhalb von 14 Stunden inkl. Pausen und Überzeit.
Art. 10 Abs. 1 und 3 ArG

Nachtarbeit (23.00 – 06.00)

- Grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung. Verschiedene Ausnahmen sind im Anhang zu ArGV 2 aufgelistet.
Siehe auch Art. 16 ArG; Art. 17 Abs. 1 ArG
- Die Arbeitszeit während der Nacht darf sich auf max. 9 Stunden belaufen, sie muss mit Einschluss der Pausen in einem Zeitraum von 10 Stunden liegen.
Art. 17a ArG; ArGV 2
- Lohnzuschlag für vorübergehende Nachtarbeit (unter 25 Nächte pro Kalenderjahr) von 25%, Zeitzuschlag von 10% bei regelmässiger Nachtarbeit.
Art. 17b ArG

Sonntagsarbeit

- Grundsätzliches Verbot
- Ausnahmeregelung für die Pferdeberufe gemäss „Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der berufl. Grundbildung“:
Lernende ab dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens jeden zweiten Sonntag und höchstens die Hälfte der den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen pro Jahr arbeiten.

Sonntagsarbeit

- Grundsätzliches Verbot. Generelle Ausnahme für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmenden sind in der ArGV 2 geregelt.
- Bewilligungen bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr erteilt die kantonale Behörde.
Art. 18 Abs. 1 ArG



Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe
Organisation du monde du travail Métiers liés au cheval
Organizzazione del lavoro Mestieri legati al cavallo

Bestimmungen für Jugendliche bis zum 18. Altersjahr

Tägliche Höchstarbeitszeit
Maximal 9 Stunden
Art. 31 ArG

Wöchentliche Höchstarbeitszeit
Maximal 50 Stunden
Art. 9 ArG

Tägliche Ruhezeit
→ Mindestens 12 aufeinander folgende
Stunden
Art. 16 Abs. 1 ArGV 5

Bestimmungen für Erwachsene

**Tägliche Höchstarbeitszeit (Tages- und
Abendarbeit)**
Inkl. Pausen und Überzeit max. 14 Stunden,
vgl. Art. 10 Abs. 3 ArG

Wöchentliche Höchstarbeitszeit
Maximal 50 Stunden
Art. 9 ArG

Tägliche Ruhezeit
→ Mindestens 11 aufeinander folgende
Stunden
Art. 15a ArG
(Ausnahme gemäss Art 15a Abs. 2 ArG)

Gewährung des wöchentlichen freien Halbtags bzw. freien Tags

Art. 21 Abs. 1 ArG schreibt vor, dass Arbeitnehmenden jede Woche ein freier Halbtag zu gewähren ist, sofern die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt wird. Diese Vorschrift gilt selbstverständlich auch für die in einem Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen. Wird den Angestellten die 5-Tage-Woche gewährt, so sind die Lernenden gleich zu behandeln. (→ Art. 31 Abs.1 ArG)



Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe
Organisation du monde du travail Métiers liés au cheval
Organizzazione del lavoro Mestieri legati al cavallo

Besuch des Berufsfachschulunterrichts – Wegzeit als Arbeitszeit?

Der Weg zur Arbeit gehört nicht zur Arbeitszeit, so kann grundsätzlich auch der Weg zur Berufsschule nicht als Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Ausnahmen gelten aber folgendermassen:

- a) Der Weg zur Berufsfachschule ist erheblich länger als der zur Arbeit: hier kann die Differenz berechnet werden.
- b) Die lernende Person „startet“ vom Betrieb aus; hier darf der Weg berechnet werden.
- c) Die lernende Person kehrt nach einem halben Tag Schule in den Betrieb zurück: Wegzeit als Arbeitszeit, allenfalls kommt zusätzlich a) zum Zuge.